



**Postulat von Jean Luc Mösch und Patrick Iten
betreffend erneut angedachter Neonatologie Abteilung im Zuger Kantonsspital**
(Vorlage Nr. 3445.1 - 17011)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 4. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jean Luc Mösch und Patrick Iten haben am 18. Juni 2022 ein Postulat betreffend erneut angedachter Neonatologie Abteilung im Zuger Kantonsspital (Vorlage Nr. 3445.1 - 17011) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 7. Juli 2022 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat Bericht und Antrag wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Kantone werden in Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner mittels einer bedarfsgerechten Versorgung die stationäre Behandlung in einem Spital oder einer Klinik sicherzustellen. Diese Planung erfolgt über Spitallisten. Art. 58a Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) verpflichtet die Kantone, ihre Planung periodisch zu überprüfen.

Die aktuell gültige Spitalliste des Kantons Zug stammt aus dem Jahr 2012. Im Sinne einer «rollenden Spitalplanung» wurden an dieser Spitalliste in angemessenen Abständen kleinere technische oder konzeptuelle Anpassungen vorgenommen. Nachdem die Spitalplanung 2012 auf einen Prognose- und Planungshorizont von rund zehn Jahren ausgelegt war, bedarf es nun einer neuen Spitalliste für den Bereich Akutsomatik und damit einer Neuauflage der Planung mit umfassender Bedarfsanalyse und Ausschreibung sämtlicher, auch bestehender Leistungsaufträge.

Der Regierungsrat verabschiedete in erster Lesung den Entwurf einer neuen Spitalliste. Dieser Entwurf wurde im Mai 2022 allen Leistungserbringern, die an der Ausschreibung der Leistungsaufträge für die Spitalplanung Akutsomatik 2022 teilgenommen hatten, zur Stellungnahme unterbreitet (rechtliches Gehör). Die Frist zur Eingabe der Stellungnahmen dauerte bis zum 29. August 2022. Zurzeit sichtet die Gesundheitsdirektion die Eingaben der Leistungserbringer und wird den Entwurf der Spitalliste allenfalls überarbeiten. Erst danach wird die definitive Spitalliste vom Regierungsrat beschlossen und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Alle Angaben im vorliegenden Dokument beziehen sich auf den Entwurf, welcher den Leistungserbringern zum rechtlichen Gehör vorgelegt wurde. Sie stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass sich die rechtskräftige Spitalliste vom vorliegenden Entwurf unterscheiden wird.

2. Erteilung der Leistungsaufträge im Bereich der spezialisierten Versorgung von Neugeborenen im Entwurf der Spitalliste 2022

Im Entwurf der Spitalliste Akutsomatik 2022 ist vorgesehen, die Leistungsaufträge Neonatologie, spezialisierte Neonatologie und hochspezialisierte Neonatologie (NEO1.1, NEO1.1.1 und NEO1.1.1.1) an das Kinderspital am Luzerner Kantonsspital und an das Kinderspital Zürich (Kispi) zu vergeben. Lediglich die Grundversorgung Neugeborener (NEO1 und GEB1) wird an die innerkantonalen Leistungserbringer (Zuger Kantonsspital und AndreasKlinik Cham) vergeben. Die Bewerbung des Zuger Kantonsspitals für die Leistungsgruppen NEO1.1 und GEB1.1 hat der Regierungsrat mit Hinweis auf das geplante Projekt «Geburten im Kanton Zug» (siehe sogleich unten) abgelehnt.

Die Vergabe der Leistungsaufträge im Entwurf der Spitalliste stellt damit keine Veränderung zur aktuell gültigen Spitalliste aus dem Jahr 2012 dar.

Unmittelbar nach der Inkraftsetzung der Spitalliste sollen im Rahmen des geplanten Projekts «Geburten im Kanton Zug» die Rollen des Zuger Kantonsspital und der AndreasKlinik Cham in der Geburtshilfe geklärt werden, wozu auch die Frage der Versorgung der Frühgeborenen gehört. Ziel des Projekts ist eine optimale Versorgung im Kanton Zug. Da die Frage einer optimalen Versorgung im Bereich der Geburtshilfe ausserordentlich komplex ist, wurde diese aus dem Verfahren der Spitalplanung ausgegliedert. Es soll zusammen mit den betroffenen Spitälern eine medizinisch sinnvolle Lösung erarbeitet werden.

Dieses Projekt soll ergebnisoffen angegangen werden – auch in Bezug auf die Erteilung eines innerkantonalen Leistungsauftrags für die Neonatologie (NEO1.1 und GEB1.1). Da es sich nicht um eine politische Frage handelt und um die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Frühgeburten nicht von vorneherein zu blockieren, lehnt der Regierungsrat den Antrag der Postulanten ab, den Status quo ohne Prüfung beizubehalten.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Jean Luc Möschi und Patrick Iten betreffend erneut angedachter Neonatologie Abteilung im Zuger Kantonsspital (Vorlage Nr. 3445.1 - 17011) als nichterheblich zu erklären.

Zug, 4. Oktober 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart